

Hochlastzeitfenster 2014

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA für: 2014

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahre bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

- Stand: Oktober 2013 -

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling März - Mai Uhrzeit von - bis	Sommer Juni - August Uhrzeit von - bis	Herbst September - November Uhrzeit von - bis	Winter Dezember - Februar Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			10:30 - 13:00	07:45 - 09:30 10:00 - 13:45 17:15 - 17:30
Umspannung Mittelspannung nach Niederspannung			10:00 - 11:30	16:15 - 19:15
Niederspannung			11:00 - 13:30	

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes für Netznutzung müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an dem Leitfaden der BNetzA.